

E-Commerce Cross-Border: Ein Update – 2016

Lukas Bühlmann, LL.M. Zürich
Bühlmann Rechtsanwälte AG
www.br-legal.ch

Dr. Carsten Föhlisch, Köln
Trusted Shops GmbH
www.trustedshops.ch

Dr. Arthur Stadler, Wien
Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH
www.svlaw.at



Überblick

- . Rechtswahl mit Verbrauchern?
- . Update EU Recht
 - . Impressum
 - . Datenschutz
 - . E-Mail-Marketing
 - . Produkte / Informationspflichten
 - . Preisangaben und Lieferzeit
 - . Bestellprozess
 - . Widerrufsrecht
 - . AGB-Recht
 - . Abmahnungen
- . Update & aktuelle Trends Schweiz



Rechtswahl mit Konsumenten?

Europäischer B2C-Online-Handel

Anwendbares Fernabsatzrecht

- Recht des Verbraucherstaates
 - sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat **ausrichtet**, Art. 6 Rom I-VO
- Günstigkeitsvergleich bei Rechtswahl
 - Abweichende Rechtswahl zulässig, darf jedoch **nicht** dazu führen, dass dem Verbraucher ein **höherer Schutz nach dem Recht seines Staates entzogen** wird, Art. 6 Abs. 2 Rom I-VO
 - *LG Hamburg*, Urt. v. 06.01.2011, 327 O 779/10
 - Rechtswahlklausel somit grundsätzlich zulässig
 - *OLG Oldenburg*, Beschl. v. 23.09.2014, 6 U 113/14
 - Die Klausel „Es gilt deutsches Recht“ kann so verstanden werden, dass jede Bestimmung des Heimatrechts eines Verbrauchers aus dem Ausland ausgeschlossen sei .
 - **Ausnahme:** bei Handel mit Schweizer Verbrauchern ist keine Rechtswahl möglich

Urteil KG Berlin: Auf Online-Werbung für Cellulitebehandlung eines Schweizer Unternehmens ist deutsches Wettbewerbsrecht anwendbar

(KG Berlin, Urt. v. 27.11.2015 – Az.:
5 U 20/14)



EuGH-Urteil Amazon (C-191/15)

- Österr. VKI: als Klägerin zur „Wahrung der kollektiven Interessen von Verbrauchern“
- Amazon: AGB „Es gilt luxemburgisches Recht...“
- Recht des Verbraucherstaates?
 - Art. 6 Abs 1 Rom-II-VO: Im Fall einer Unterlassungsklage [...] ist das Land, in dem die kollektiven Interessen der Verbraucher [...] beeinträchtigt worden sind, jenes Land, in dem die Verbraucher, auf die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ausrichtet [...], ihren Wohnsitz haben [Rn 43, C-191/15]
 - Urteil Amazon – de facto Entzug der Rechtswahlmöglichkeit aus Art 6 Abs 2 Rom-II-VO für Online Händler?



Richten Sie sich mit Ihrem
Angebot an Kunden in
DACH?

Ausrichtungskriterien

Eindeutig gegeben

- Ausdrücklicher Hinweis auf Lieferungen nach Deutschland
- Gebietsspezifische Online-Werbung (z.B. Google AdWords auf google.de)
- Explizite Angabe von Versandkosten nach Deutschland
- Benutzung einer .de Top-Level Domain

Blosses Indiz

- Angabe von internationalen Telefonnummern (+49)
- Angabe von Anfahrtswegen
- Sprachauswahl
- Ausländische Währungen
- Internationaler Charakter der angebotenen Dienstleistung
- Werbung mit internationaler Kundschaft (z.B. Kundenbewertungen)

Ausländisches Recht für Schweizer Websites?

- Frage, wann Ausrichtung vorliegt, ist Ergebnis einer Gesamtabwägung
 - Doch: Ausrichtung auf das Ausland lässt sich nach aktueller Rechtsprechung kaum noch vermeiden
 - Einziger effektiver Ausschluss: Keine Lieferung an ausländische Adressen
- Aber: Internationale Ausrichtung nicht gleichbedeutend mit Ausrichtung auf einzelne Länder
- Konsequenzen der Ausrichtung auf ausländische Kunden
 - Inanspruchnahme vor ausländischen Gerichten und
 - Anwendbarkeit ausländischen Rechts
- Fazit: Ausländisches Recht für Deutsche Online-Shops im B2C-Verkehr fast immer maßgeblich
 - Gerichtsstandsvereinbarungen und Rechtswahlklauseln in AGB helfen nicht



Update EU- Recht (DE)



Impressumspflicht



Keine Mehrwertnummer im Impressum

- „Fallen – wie im Streitfall – besondere Kosten bei der telefonischen Kontaktaufnahme an, die bei einem normalen Telefonanruf aus dem Festnetz oder dem Mobilfunknetz nicht entstehen, fehlt es unabhängig von den konkret berechneten Verbindungsentgelten an einer effizienten Kommunikation.
- Der Umstand, dass eine Kontaktaufnahme an besondere und im Vorhinein kaum kalkulierbare Kosten geknüpft ist, führt nach der Lebenserfahrung eher dazu, Kontaktaufnahmen zu unterbinden als sie zu ermöglichen.“



Fehlender Link auf OS-Plattform

ABMAHNGRUND ODER NICHT?

- LG Bochum (Beschl. v. 9.2.2016, I-14 O 21/16)
 - „Weder die Tatsache, dass am 09.01.2016 die Plattform noch nicht zur Verfügung stand, sondern erst am 15.02.2016 ... noch der Umstand, dass die nunmehr zur Verfügung stehende OS-Plattform eine Streitbeilegung in Deutschland noch nicht ermöglicht, erlassen dem Verfügungsbeklagten die Pflicht der entsprechenden Informationserteilung sowie der Gestellung eines entsprechenden Links.
 - Denn die Einschaltung der Streitbeilegungsstelle wird nicht bei Vertragsschluss Relevanz entfalten, sondern erst zu einem späteren Streitpunkt, wenn eine Streitigkeit entsteht. (...) Von daher muss diese Information jetzt erteilt werden, damit der Verbraucher sie in einem späteren Zeitpunkt nutzen kann.“
- LG Traunstein (Urteil v. 20.4.2016, 1 HK o 1019/16)
 - „Der Verbraucher kann ... die Möglichkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung (noch) nicht in seine geschäftliche Entscheidung einbeziehen.
 - Unter diesem Gesichtspunkt sieht die Kammer in dem Vorenthalten des Links zur OS-Plattform auch kein Verheimlichen i.S.d. § 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UWG.“

Disclaimer

NICHT NUR SINNLOS, SONDERN AUCH GEFÄHRLICH



- „Inhalt des Online-Angebotes: Der Autor übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen.“
- LG Arnsberg, Urt. v. 3.9.2015, I-8 O 63/15
 - Im Online-Shop: Wettbewerbsverstoß
 - „Beispiel: Der Händler liefert ein grünes, statt eines dargestellten roten Produktes und teilt dem Kunden mit: „Die Darstellung war nicht korrekt, dafür hafte ich aber nicht wie in meinem Impressum stand – Gewährleistungsrechte sind also ausgeschlossen.“

Datenschutz



Datenschutz und Verbraucherschutzvereine

SEIT 24. FEBRUAR 2016 IN DEUTSCHLAND

verbraucherzentrale

Bundesverband

- „Gesetz zur Verbesserung der zivilrechtlichen Durchsetzung von verbraucherschützenden Vorschriften des Datenschutzrechts“
 - Verbraucherschutz-Vereine können Datenschutz-Verstöße abmahnen.
 - Noch nicht abschließend geklärt, ob Mitbewerber alle Datenschutzverstöße abmahnen können
 - 2. Teil des Gesetzes tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft (AGB-Recht)

Datenschutz und Konkurrenten

STRITTIIG, OB JEDER VERSTOß ABGEMAHT WERDEN KANN



- LG Köln (Beschluss v. 26.11.2015, 33 O 230/15)
 - Fehlen einer Datenschutzerklärung auf einer Website stellt einen Wettbewerbsverstoß dar.
 - Website-Betreiber ohne Datenschutzerklärung können von Mitbewerbern abgemahnt werden
- Ebenso: OLG Hamburg (Urt. v. 27.6.2013, 3 U 26/12)
- Anders: KG Berlin (Beschluss v. 29.4.2011, 5 W 88/11)
 - Mitbewerber kann Fehlen eines Hinweises auf Facebook Like-Button in Datenschutzerklärung nicht abmahnen

Email-
marketing



„Double Opt-In“-Mail ist keine Werbung

OLG MÜNCHEN ÜBERZEUGT NICHT



- OLG Düsseldorf (Urt. v. 17.3.2016, I-15 U 64/15)
 - Dabei ist allerdings zu beachten, dass zuvor ein Einverständnis vorliegen muss und nur geklärt wird, ob es auch vom Inhaber der Email-Adresse stammt.
 - Die Übersendung einer solchen Aufforderung zur Bestätigung stellt ihrerseits keine unerbetene Werbung dar, weil es im Interesse des Empfängers nur um die Klärung geht, ob er in Werbung eingewilligt hat und nicht um die Erlangung der Einwilligung.

Kundenzufriedenheitsanfrage = Werbung

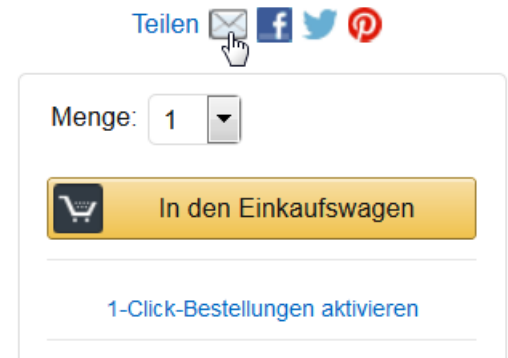
OLG DRESDEN (URT. V. 26.4.2016, 14 U 1773/15)



- „Eine Kundenzufriedenheitsbefragung dient zumindest auch dazu, Kunden zu behalten und zukünftige Geschäftsabschlüsse zu fördern.
- Dadurch bringt der Unternehmer sich auch bei dem Kunden in Erinnerung, was der Kundenbindung dient und eine Weiterempfehlung ermöglicht.
- Zutreffend hat das Landgericht den Zweck dieser „Kunden-Nachbetreuung“, die sachlich außerhalb des geschuldeten Pflichtenprogramms steht, auch darin gesehen, weiteren Geschäftsabschlüssen den Weg zu ebnen und somit hierfür zu werben.“

Amazon-Empfehlungsfunktion

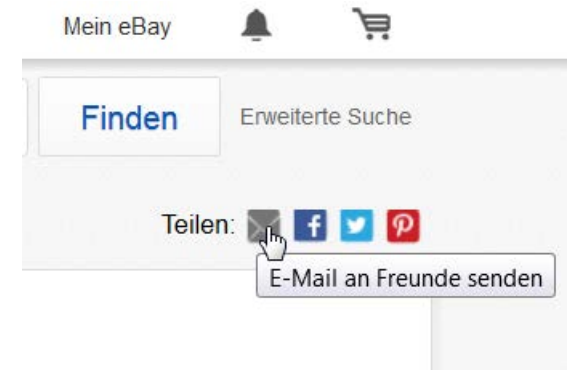
HÄNDLER HAFTET FÜR WETTBEWERBSWIDRIGES FEATURE



- OLG Hamm (Urt. v. 9.7.2015, 4 U 59/15)
 - „Danach ist jedenfalls die in der Weiterempfehlungs-E-Mail enthaltene Produktabbildung nebst der Wiedergabe des Produktnamens und dem gegebenenfalls auf die Produktangebotsseite der Verfügungsbeklagten führende Link „Weitere Informationen“ Werbung i.S.d. § 7 UWG.“
 - Die Verfügungsbeklagte haftet für die Zusendung der Empfehlungs-E-Mails als Täterin.
 - Auch insoweit ist es ohne Bedeutung, dass der Versand der Empfehlungs-E-Mails letztlich auf die Eingabe der E-Mail-Adresse durch einen Dritten zurückgeht."

eBay-Empfehlungsfunktion

GERICHT SIEHT TROTZ NACHBESSERUNG
HAFTUNG DES HÄNDLERS



- LG Hamburg (Urt. v. 8.12.2015, 406 HKO 26/15)
 - Die Weiterempfehlungsfunktion ermöglicht es dem Nutzer, das Angebot einem Bekannten per E-Mail weiterzuleiten, ohne dass sichergestellt ist, dass sich der betreffende Bekannte des Nutzers zuvor mit einer Übermittlung des Angebotes per E-Mail einverstanden erklärt hat.
 - Daher entlastet es die Beklagte nicht, dass die Weiterempfehlungsfunktion von der von ihr genutzten Verkaufsplattform eingerichtet wurde und etwaige Weiterempfehlungsmail von (privaten) Nutzern der Verkaufsplattform versandt werden.
 - U.E. falsch, da „mailto“-Link statt Website-Feature (wie bei Amazon)

Informationspflichten



Produktbilder

SONNENSCHIRME OHNE BETONPLATTEN

- **OLG Hamm, Urteil v. 4.8.2015, I-4 U 66/15**
 - Wird auf einem Produktbild im Online-Shop ein Sonnenschirm inklusive Betonplatten abgebildet, die tatsächlich aber nicht zum Lieferumfang gehören und wird auf diesen Umstand lediglich in der Produktbeschreibung hingewiesen, handelt es sich um eine spürbare Irreführung über die wesentlichen Merkmale der Ware.



Angabe der Energieeffizienzklasse

LINK AUF KATEGORIESEITE GENÜGT

- Die Energieeffizienzklasse des beworbenen Fernsehgerätemodells musste in der beanstandeten Werbung nicht auf derselben Internetseite wie die preisbezogene Werbung angegeben werden.
- Vielmehr genügte es, dass die Energieeffizienzklasse auf der Internetseite angegeben war, die sich nach Anklicken des unmittelbar unterhalb der preisbezogenen Werbung befindlichen Links mit der Bezeichnung „Details zur Energieeffizienz“ öffnete.“
- Der Begriff „bei“ kann, da er keine eindeutig örtliche Konnotation aufweist, zwanglos im Sinne von „anlässlich“ oder auch „im Zusammenhang mit“ verstanden werden.
- BGH (Urt. v. 4.2.2016, I ZR 181/14)



Preisangaben und Lieferinformationen



Streichpreise müssen nicht erklärt werden

ANDERS ALS NACH FRÜHERER RECHTSPRECHUNG

Preis: ~~EUR 20,99~~
Angebotspreis: **EUR 17,49** Kostenlose Lieferung ab EUR 29
Sie sparen: **EUR 3,50 (17%)**
Alle Preisangaben inkl. MwSt.

- BGH (Urt. v. 5.11.2015, I ZR 182/14)
 - „Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, bei der beanstandeten Werbung erkenne der Verkehr in dem durchgestrichenen Preis den früher von der Beklagten verlangten Preis.
 - Den durch die Werbung der Beklagten angesprochenen Verkehrskreisen sind aus Einkäufen im stationären Handel zudem Preisetiketten bekannt, auf denen durchgestrichene Preise niedrigeren Angebotspreisen gegenübergestellt werden.
 - Sie können dabei ohne weiteres erkennen, dass es sich bei dem durchgestrichenen Preis um den früher für diese Ware von dem Händler verlangten Preis handelt.“

Auslandsversandkosten „auf Anfrage“

WETTBEWERBSVERSTOß DURCH FEHLENDE INFORMATION

- Angebot: „Verkauf nach Europa, Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Australien“
- Versandkosten: „Der Versand innerhalb Deutschlands kostet hier nur 4,90 € ... Versand Europa/Welt auf Anfrage“
- KG Berlin (Beschl. v. 2.10.2015, 5 W 196/15)
 - „Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass nicht jedenfalls für die Länder der Europäischen Union jeweils die Höhe der Versandkosten ohne unzumutbaren Aufwand angegeben werden kann. Dies gilt umso mehr, als in der Europäischen Union die wirtschaftlichen Bedingungen weit gehend angeglichen sind und ein Warenaustausch zwischen diesen Ländern grundsätzlich frei möglich ist.“



Verfügbarkeitsangaben

OLG Hamm, Urt. v. 11.8.2015, 4 U 69/15

- Nicht verfügbare Ware darf nicht angeboten werden.
- Website: „nur noch wenige Exemplare auf Lager, Lieferzeit ca. 2 – 4 Werktage“
- E-Mail: „das bestellte Rad haben wir aktuell nicht auf Lager, wir bekommen im Januar das 2015er Modell. Wie sollen wir verfahren?“



Anfechtung bei Preisirrtum

„STORNIERUNG“ KANN ALS ANFECHTUNG AUSGELEGT WERDEN

- Auftragsbestätigung für Ihre Bestellung vom 1.2.2014
 - „Vielen Dank für Ihren Auftrag. Wir werden Ihre Bestellung umgehend bearbeiten.“
- 1 Tag später
 - „aufgrund einer Systemstörung können wir Ihre Online Bestellung vom 1.2.1014 leider nicht ausführen und stornieren diesen Auftrag.“
- Nichts zum Grund des Irrtums vorgetragen: Unklar, ob Eingabefehler (relevant) oder Kalkulationsirrtum (irrelevant), Beklagter blieb Beweis schuldig
- Aber: Verstoß gegen Treu und Glauben (1% des Marktwertes)
- OLG Düsseldorf (Urt. v. 19.5.2016, I-16 U 72/15)



Bestellprozess



Keine pauschalen Zahlartgebühren

LG BERLIN (URT. V. 12.1.2016, 15 O 557/14)

- Gebühren müssen den tatsächlichen Kosten entsprechen
 - „Nach obigen Darlegungen ist für den Einsatz bestimmter Kreditkarten bis zu 5% des zu zahlenden Flugpreises als „Servicegebühr“ zu zahlen. Diese übersteigt die Kostenbelastung der Beklagten nach Darstellung des Klägers bei Weitem.
 - Er hat ausgeführt, der jeweilige Zahlungsdienstleister belaste den Zahlungsempfänger mit 0,8 bis 2,5% des zu transferierenden Betrages.“



Bezeichnung des Bestell-Buttons

AMAZON VERLIERT ERNEUT VOR GERICHT

- Button-Bezeichnung von Amazon-Prime
 - „Jetzt gratis testen – danach kostenpflichtig“
- OLG Köln (Urt. v. 3.2.2016, 6 U 39/15)
 - Mit Abschluss des Vertrages wird eine unmittelbare Zahlungsverpflichtung begründet, auch wenn die ersten 30 Tage „gratis“ sind.
 - Die Zahlungspflicht entfällt nur dann, wenn in einem zweiten aktiven Schritt der Vertrag gekündigt wird.
 - Es besteht die Gefahr, dass der Verbraucher glaubt, lediglich eine kostenfreie Probezeit zu buchen, und dass ihm ein solcher Gratistest nur „jetzt“ möglich sei.





Widerrufsrecht

Widerrufsrecht bei Click & Collect

RÜCKGABEMÖGLICHKEIT AUCH BEI ABHOLUNG IM LADENGESCHÄFT

- Über eBay kaufte ein Verbraucher eine Uhr für 4.500 € und zahlte den Preis via PayPal. Nach dem Kauf und dem Geldtransfer holte der Verbraucher die Uhr dann beim Händler im Ladengeschäft ab. Drei Tage später erklärte er den Widerruf des Kaufvertrages.
- AG Charlottenburg (Urt. v. 18.2.2016, 211 C 213/15)
 - „Für die Einordnung als Fernabsatzgeschäft ist es dagegen rechtlich unerheblich, wie die Zahlung des Kaufpreises oder die Übereignung der Ware erfolgt.
 - Dass der Kläger die Uhr persönlich im Geschäft des Beklagten abgeholt hat, ändert die rechtliche Einordnung des per Fernkommunikationsmittel geschlossenen Kaufvertrages als Fernabsatzvertrag nichts.“



Link auf die Widerrufsbelehrung

LINK AUF DIE „AGB“ GENÜGT AUCH BEI ENTHALTENER BELEHRUNG NICHT

- „ich stimme den AGB und der Dienstleistungsbelehrung von ... zu.“
 - „Es genügt nicht, dass der Käufer, der bereits um sein Widerrufsrecht weiß, mit mehr oder weniger Fantasie in der Lage ist, auf der Internetseite hierüber Näheres in Erfahrung zu bringen.
 - Die Widerrufsbelehrung hat vielmehr auch den Zweck, den Käufer darüber zu informieren, dass ihm überhaupt ein Widerrufsrecht zusteht. Diesen Zweck kann ein Link nur erfüllen, wenn seine Kennzeichnung bereits erkennen lässt, dass Informationen über ein Widerrufsrecht aufgerufen werden können.“
- LG Berlin (Urt. v. 20.10.2015, 103 O 80/15)

[Jetzt kaufen](#)

Mit Ihrer Bestellung erklären Sie sich mit den [Datenschutzbestimmungen](#) und den [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#) sowie den Bestimmungen zu [Cookies & Internet-Werbung](#) von Amazon.de einverstanden.

Bestellungsübersicht

Artikel:	EUR 33,95
Verpackung & Versand:	EUR 0,00

Gesamtbetrag: EUR 33,95

Oben genannte Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. [Informationen anzeigen.](#)

B**R** | **E-COMMERCE**
OF-COUNSEL NETWORK

37

Keine verkürzte Widerrufsbelehrung

PRINTBEILEGER MIT BESTELLSCHEIN

- OLG Düsseldorf (Urt. v. 18.2.2016, I-15 U 54/15)
 - „Der beanstandete Werbeprospekt ist kein Fernkommunikationsmittel, das im Sinne dieser Vorschrift „nur begrenzten Raum oder begrenzte Zeit für die dem Verbraucher zu erteilenden Informationen bietet“, so dass es nicht – wie geschehen – genügte, über das Bestehen des Widerrufsrechts zu informieren, sondern die Beklagte verpflichtet war, sämtliche Informationen zum Widerrufsrecht nach Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EGBGB zur Verfügung zu stellen.
 - Aus technischen Gründen begrenzt ist der Raum daher im Rahmen elektronischer Fernkommunikationsmittel allenfalls bei der Erteilung der Informationen per SMS, soweit Verbraucher nicht internetfähige Endgeräte nutzen...“



Keine geteilte Belehrung

HINWEIS AUF AUSNAHMEN IN AGB

■ LG Oldenburg, Urteil v. 13.3.2015, 12 O 2150/14

- Die angegriffene Beschriftung bzw. Gestaltung der beiden Links zum Widerrufsrecht und zu den AGB, die sich am Ende der elektronischen Bestellseite befinden, sind geeignet den Verbraucher über das Bestehen seines Widerrufsrechts zu täuschen. Sie sind damit irreführend im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 7 UWG. Damit liegt außerdem ein Verstoß gegen Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB vor.

WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

☐ Ich habe die AGB gelesen und bin mit der Geltung einverstanden.

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei den folgenden Verträgen:

- Verträge zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind.
- Verträge zur Lieferung versiegelter Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, wenn ihre Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Widerrufsrecht bei Boxspringbett

KEINE MAßANFERTIGUNG ALLEIN DURCH KOMBINATIONSMÖGLICHKEITEN

- Verbraucher bestellt im Online-Shop ein Boxspring-Bett bestehend aus Matratze, Unterbau und Kopfteil zum Preis von 2.784 €. Händler will Widerrufs wegen Maßanfertigung nicht akzeptieren (2.000 Kombinationsmöglichkeiten).
- LG Arnsberg (Urt. v. 30.9.2015, I-3 S 120/15)
 - „Wirtschaftliche Nachteile, die mit der Rücknahme bereits produzierter Ware stets verbunden sind, reichen nicht aus.
 - Notwendig ist vielmehr, dass die Rücknahme für den Unternehmer unzumutbar ist, weil die vom Kunden veranlasste Anfertigung der Ware nicht ohne weiteres rückgängig gemacht werden kann, und weil der Unternehmer die Ware im Falle der Rücknahme anderweitig nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten absetzen kann, sie für ihn also wirtschaftlich wertlos ist.“



Matratzentest

WERTERSATZ FÜR PROBESCHLAFEN

- Kundin hatte zwei Matratzen bestellt und jeweils eine Nacht darauf geschlafen. Händler verlangt jeweils 15% der Kaufpreissumme als „Nutzungsentgelt“.
- Nach § 357 Abs. 7 BGB: kein Wertersatzanspruch
 - „Die Beklagte als Verbraucherin hat ein Prüfungsrecht. Dieses beinhaltet die Berechtigung des Verbrauchers, die Ware auszuprobieren und zu testen. Dies insbesondere dann, wenn damit eine Ingebrauchnahme verbunden ist.
 - Solange sich der Verbraucher hier im Rahmen der berechtigten Prüfung bewegt, schuldet dieser auch dann keinen Wertersatz, wenn die Ware einen vollständigen Wertverlust erleidet, wie z.B. beim Aufbau von Möbeln oder beim Befüllen eines Wasserbettes.“



Missbrauch des Widerrufsrechts

VERBRAUCHER DARF MIT WIDERRUF DROHEN

- Verbraucher bestellt Matratze mit Tiefpreisgarantie, sieht diese später günstiger und verlangt Differenzbetrag
- Händler lehnt Differenzzahlung und Widerruf ab – zu Unrecht (BGH, Urt. v. 16.3.2016, VIII ZR 146/15)
 - „Im Gegenteil hat der Kläger lediglich versucht, mit Hilfe der ihm zustehenden (Verbraucher-)Rechte für sich selbst günstigere Vertragsbedingungen auszuhandeln. Ein solches Verhalten steht im Einklang mit den vorbezeichneten gesetzlichen Regelungen zum Widerrufsrecht des Verbrauchers.
 - Insbesondere ist es für die rechtliche Beurteilung ohne Bedeutung, ob der Kläger – wie die Revision geltend macht – die Nichtausübung des Widerrufs von der Gewährung eines nach der „Tiefpreisgarantie“ der Beklagten nicht in voller Höhe berechtigten Nachlasses abhängig gemacht hat.“

Kontensperrung bei Retourenjunkies

AMAZON VERLIERT VOR GERICHT



- Amazon-Klausel
 - „Wir behalten uns das Recht vor, Ihnen Services auf der Webseite vorzuenthalten, Mitgliedskonten zu schließen oder Inhalte zu entfernen oder zu verändern, wenn Sie gegen anwendbare Gesetze, diese Nutzungsbedingungen oder andere anwendbare Vertragsbedingungen oder Richtlinien verstoßen.“
- OLG Köln (Urt. v. 26.2.2016, 6 U 90/15)
 - „Die beanstandete Bestimmung erlaubt auch bei objektiver Auslegung der Beklagten, „Inhalte“ wie elektronische Bücher und MP3-Dateien zu entfernen, also zu löschen.
 - Die Möglichkeit des Löschens von Inhalten, an denen der Kunde ein Nutzungsrecht erworben hat, von der Internetseite (oder die Beendigung des Zugangsrechts des Kunden zu diesen Inhalten) führt zur Unwirksamkeit der Bestimmung.“

Widerruf durch Annahmeverweigerung?

NACH ALTER RECHTSLAGE (VOR 13.6.2014) MÖGLICH

Verbraucher kaufte bei einem eBay-Händler 480 Getränkedosen für 45,50 Euro Nachdem der Paketbote drei der fünf Pakete abgeladen hatte, verweigerte der Verbraucher die Annahme der restlichen Pakete und hielt dies für einen Widerruf.



- AG Dieburg (Urt. v. 4.11.2015, 20 C 218/15 (21))
 - „Die Ablehnung der beiden Pakete durch den Kläger am 21.08.2014 stellt keinen Widerruf im Sinne des § 355 Abs. 1 BGB dar. Gemäß der gesetzlichen Neuregelung der §§ 355 ff. BGB mit Wirkung vom 13.06.2014 ... hat der Widerruf nach § 355 Abs. 1 S. 2, S. 3 BGB mittels eindeutiger Erklärung gegenüber dem Unternehmer zu erfolgen.

„Kündigung“ = Widerruf?



- „Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.“ (§ 355 Abs. 1 BGB)
- Kommentarlos Rücksendung der Ware ist kein Widerruf mehr! (a.A. Hoffmann/Schneider, NJW 2015, 2529)
- AG Bad Segeberg Urt. v. 13.4.2015, 17 C 230/14
 - Bezeichnet der Kunde seinen Widerruf als „Kündigung“ ist hierin noch immer die wirksame Ausübung des Widerrufsrechtes zu sehen

Widerruf bei Dienstleistungen

ERLÖSCHEN DURCH ZUSTIMMUNG

- Widerrufsrecht bei Dienstleistungen erlischt, wenn
 - der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und
 - mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und gleichzeitig seine Kenntnis bestätigt hat, dass er dann sein Widerrufsrecht verliert
- Dabei reicht es aus, wenn der Unternehmer eine vorformulierte AGB-Klausel zum Ankreuzen verwendet (Amtsgericht Neumarkt idOPf, Urteil v. 09.04.2015 - Az.: 1 C 28/15)

☐ Ich möchte die Partnerempfehlungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen erhalten.

☐ Ich möchte die Partnerempfehlung sofort erhalten. Bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Fa. „Werbe-Service“ vor Ablauf der Widerrufsfrist von 14 Tagen verliere ich mein Widerrufsrecht.

Höhe des Wertersatzanspruchs

BERECHNUNG BEI DIENSTLEISTUNGEN (PARTNERVERMITTLUNG)

- **LG Hamburg, Urteil v. 4.11.2014, 312 O 359/13**
 - Der Wertersatzanspruch nach § 357 Abs. 1. S. 1 i.V.m. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB a.F. kann niemals höher sein als das vereinbarte Entgelt.
<http://www.shopbetreiber-blog.de/2015/08/20/widerruf-wertersatz-dienstleistungen/>
- **LG Hamburg, Urteil v. 22.7.2014, 406 HKO 66/14**
 - Kern des Leistungsversprechens einer Online-Partnervermittlung ist es, über den vereinbarten Zeitraum mit Hilfe des Online-Angebots nach einem Partner suchen zu können. Der im Fall eines Vertragswiderrufs zu leistende Wertersatz muss dementsprechend zeitbezogen berechnet werden und darf sich nicht allein daran ausrichten, ob der Nutzer bereits Kontakte zu anderen Personen über die Online-Partnervermittlung hatte. .



Widerruf bei digitalen Gütern

DIGITALE INHALTE: „NOS-TALER“

- „Mit Klick auf „Jetzt kaufen“ stimme ich der sofortigen Vertragsausführung durch G zu und weiß, dass dadurch mein Widerrufsrecht erlischt.“
- LG Karlsruhe Urteil vom 25.5.2016, 18 O 7/16
 - Der Hinweis, dass mit dem Klick auf „Jetzt kaufen“ das Widerrufsrecht erlösche, verstoße gegen § 356 Abs. 5 BGB.
 - Aus dieser Vorschrift gehe hervor, dass in zeitlicher Hinsicht zunächst ein Widerrufsrecht bestehen müsse, damit dieses erlöschen könne.





AGB-Recht

Änderung im AGB-Recht

ÄNDERUNG DES BGB ZUM 1. OKTOBER 2016

- § 309 Nr. 13 BGB ab 1. Oktober 2016
 - „Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam...
eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, gebunden werden
 - a. an eine strengere Form als die schriftliche Form in einem Vertrag, für den durch Gesetz notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist oder
 - b. an eine strengere Form als die Textform in anderen als den in Buchstabe a genannten Verträgen oder
 - c. an besondere Zugangserfordernisse.“



Unzulässige AGB-Klauseln



GEGENSTANDSWERT: 15.000 €

- **Rügepflicht**
 - „Etwaige offensichtliche Mängel sind unverzüglich spätestens jedoch 2 Wochen nach Übergabe des Kaufgegenstandes dem Anbieter gegenüber schriftlich anzuzeigen.“
- **Gerichtsstand**
 - „Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmers.“
- **Erfüllungsort**
 - „Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmers.“
- OLG Karlsruhe (Beschl. v. 8.8.2016, 4 W 62/16)

Teillieferungen

UNWIRKSAME UND WETTBEWERBSWIDRIGE AGB-KLAUSEL

- **LG Regensburg, Urteil v. 27.2.2014, 1 HK O 2360/13**

- Die Klausel „... ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Teillieferungen trägt [der Online-Händler] die dadurch entstehenden zusätzlichen Versandkosten.“ ist unwirksam
- Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegen die gesetzlichen Vorgaben verstoßen, verschaffen dem Verwender gegenüber den Mitbewerbern einen Wettbewerbsvorteil. Die Verwendung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen stellt eine geschäftliche Handlung dar, die unlauter ist, weil die gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich Marktverhaltensregeln im Interesse des Verbrauchers oder sonstigen Marktteilnehmern sind und diese werden verletzt.





Abmahnungen

Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt?

OLG DÜSSELDORF (URT. V. 26.1.2016, I-20 U 52/15)

- „Disclaimer“ auf Website
 - „Keine Abmahnung ohne vorherigen Kontakt! Sollte der Inhalt oder die Aufmachung dieser Seiten fremde Rechte Dritter oder gesetzliche Bestimmungen verletzen, so bitten wir um eine entsprechende Nachricht ohne Kostennote. (...) Dennoch von Ihnen ohne vorherige Kontaktaufnahme ausgelöste Kosten werden wir vollumfänglich zurückweisen und gegebenenfalls Gegenklage wegen Verletzung vorgenannter Bestimmungen einreichen.“
- Ohne Bedeutung für Konkurrenten, jedoch nachteilig für Händler selbst
 - Klausel entfaltet keine rechtlichen Wirkungen
 - Wer ein solches Verhalten von Anderen erwartet, muss sich dann aber im Gegenzug auch ebenso verhalten



Rechtsmissbräuchliche Gegenabmahnung

VORSICHT BEI VORSCHNELLEN VERGLEICHSVORSCHLÄGEN

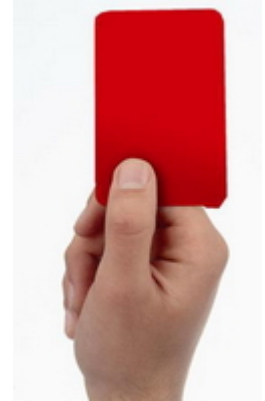
- Unternehmen A mahnt Unternehmen B ab und fordert die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung. Daraufhin schickt dann Unternehmen B an Unternehmen A ebenfalls eine Abmahnung für diverse Wettbewerbsverstöße
- In der Abmahnung schlägt Anwalt B vor, vor dem Hintergrund der wechselseitig ausgesprochenen Abmahnungen auf die Abgabe wechselseitiger Unterlassungserklärungen zu verzichten und die entstandenen Kosten jeweils selbst zu tragen
- LG Bochum (Urt. v. 27.05.2014, I-12 O 98/14):
 - Abmahner missbraucht Abmahnung für sachfremde Zwecke
 - Daher ist die Abmahnung rechtsmissbräuchlich und unzulässig



Rechtsmissbräuchliche Massenabmahnung

43 ABMAHNUNGEN IN 7 TAGEN

- Hohe Anzahl allein begründet keinen Rechtsmissbrauch
 - Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzutreten, die die Missbräuchlichkeit der Anspruchsgeltendmachung begründen können. Solche Umstände liegen insbesondere dann vor, wenn die Abmahntätigkeit sich derart verselbstständigt hat, dass sie in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zu der (eigentlichen) gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden steht.
 - Das Kostenrisiko aus der Abmahntätigkeit beträgt jeweils ca. das 50-fache des erzielten Jahresgewinns, die zu prognostizierenden Kosten würden das im Betrieb vorhandene Eigenkapital (nahezu) vollständig aufzehren. Ein derart hohes Kostenrisiko würde ein vernünftig handelnder Kaufmann grundsätzlich nicht eingehen.
- OLG Hamm (Urt. v. 15.9.2015, 4 U 105/15)



Höhe der Vertragsstrafe

VERSTOß GEGEN IMPRESSUMSPFLICHT

- 3.000 € sind angemessen
- „Geschäftsführer“ bei Einzelunternehmen
 - „Die Höhe der Vertragsstrafe ist nicht zu beanstanden. Sie liegt mit 3.000 Euro im unteren Bereich der bei Wettbewerbsverstößen üblichen Größenordnungen und trägt dem Umstand Rechnung, dass Anlass der Unterlassungsvereinbarung kein allzu schwerwiegender Wettbewerbsverstoß war.“
- Schleswig-Holsteinische OLG
(Hinweisbeschluss v. 20.05.2016, 6 U 31/15)



Update & aktuelle Trends in der Schweiz



Datenschutzreform EU & CH





Wegfall „Safe-Harbor“



Geoblocking



„Hochpreisinsel
Schweiz“



Swissness

573890920001836 72840901

Konsumkreditgesetz



Wegfall Sammelverzollung per 1.11.2015

- Sammelverzollung: direkte Lieferung an mehrere Endkunden in DE oder EU (über DE), Verzollung mit Empfängerangabe „diverse“ unter Beilage einer papiergestützten Empfängerliste. Vorteil: nur eine Zollanmeldung
- mehrmals verlängert, definitiv vorbei per 1.11.2015
-



Und in Bern.....?!

MWST-Pflicht für ausländische
Unternehmen in der Schweiz,
wenn der weltweite Umsatz >
100 TCH

Initiative «Grüne Wirtschaft»:
was passiert, wenn die Initiative
angenommen wird =>>
Bürokratiemonster für Schweizer
Anbieter, Ausländer sind davon
nicht betroffen

Lebensmitteldeklarationsverordn
ung (mit Einfluss auf Beauty /
Parfum)

Initiative «Faire Importpreise»:
Konsumentenschutz möchte
diese auf Online-Shops
ausdehnen



IHR ZIEL: INTERNATIONALISIERUNG
UNSER ANGEBOT: INTERNATIONALER WORKSHOP



„Internationalisierung
bedingt internationale
Rechts-Expertise und
E-Commerce-Kompetenz“



Lukas Bühlmann,
Partner Böhmann Rechtsanwälte AG



Dr. Carsten Föhlich,
Of-Counsel Böhmann Rechtsanwälte AG
und Leiter Expert Services Trusted Shops



MASSGESCHNEIDERTE E-COMMERCE RECHTSBERATUNG FÜR DIE GESAMTE EU UND INTERNATIONAL AUS EINER HAND:

- Preisangaben, E-Commerce-, Datenschutz- und AGB-Recht
- Optimierung Check-Out-Prozess aus rechtlicher und conversions-technischer Sicht
- Lokale Zulassungsvorschriften und Werbevorschriften
- Lokale Informationspflichten und Konsumentenschutz
- Branchenspezifische Beratung durch langjährige Branchenerfahrung

INTERNATIONALES KNOW-HOW

Wir unterstützen Sie und Ihre Rechtsabteilung mit vollem Fokus auf E-Commerce-Recht. Bei Bedarf sitzen auch die internationalen E-Commerce-Experten und Anwälte von Böhmann Rechtsanwälte AG und Trusted Shops GmbH direkt am Tisch und bringen viel Erfahrung aus mehrsprachigen Projekten sowie die Spezialisierung auf Schweizer und EU-Recht mit.

Unser Internationalisierungs-Workshop als Einstieg in den Cross-Border Online-Handel.

- Analyse Ausgangssituation
- Aufzeigen rechtlicher Voraussetzungen
- Aufzeigen rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten Internationalisierung
- Aufzeigen branchenspezifischer Voraussetzungen
- Einbezug technische E-Commerce-Kompetenz von Beginn an
- Workshop mit internationaler Rechtsberatung
- Erarbeiten eines Umsetzungsplans

Sprechen Sie uns an für Ihre ganz individuelle Rechtsberatung im Rahmen eines Workshops. Wir unterbreiten Ihnen gerne ein Angebot!

Böhmann Rechtsanwälte AG

Neustadtgasse 7
Postfach 755
CH-4001 Zürich

T +41 43 500 62 90
F +41 43 500 62 99

contact@br-legal.ch
www.br-legal.ch
www.br-news.ch

Workshop Internationalisation

BR

E-COMMERCE
OF-COUNSEL NETWORK



STADLER VÖLKEL
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Lukas Bühlmann, LL.M. Zürich
Bühlmann Rechtsanwälte AG
www.br-legal.ch

Dr. Carsten Föhlisch, Köln
Trusted Shops GmbH
www.trustedshops.ch

Dr. Arthur Stadler, Wien
Stadler Völkel Rechtsanwälte GmbH
www.svlaw.at

